

Spickzettel im Heft - wie ahnden?

Beitrag von „VanderWolke“ vom 29. Dezember 2005 02:22

Hallo alle,

ob auch Hessen-Paule sich an Hessische
Schulvorschriften halten muss oder gar will?

Zitat

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
Vom 21. Juni 2000 (ABl. 2000, S. 602), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 463 / 2005)

§ 24 Täuschungen

(1) **Bedient sich** eine Schülerin oder ein Schüler bei einem Leistungsnachweis nicht ausdrücklich zugelassener Hilfsmittel oder fremder Hilfe oder täuscht sie oder er in anderer Weise über den nachzuweisenden Leistungsstand, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, bei schriftlichen Arbeiten nach § 25 Abs. 2 die aufsichtsführende Lehrerin oder der aufsichtsführende Lehrer nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Als solche Maßnahme kommt in Betracht:

1. Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
2. Beendigung des Leistungsnachweises und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
3. Beendigung des Leistungsnachweises ohne Bewertung, wobei zugleich der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit gegeben wird, den Leistungsnachweis unter gleichen Bedingungen, jedoch mit veränderter Themen- oder Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen.

In diesem Fall findet § 26 Abs. 1 (Ankündigung mindestens 5 Unterrichtstage) keine Anwendung;

4. Beendigung des Leistungsnachweises und Erteilung der Note "ungenügend" oder null Punkte.

(2) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Wiederholung des Leistungsnachweises in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 oder begeht sie oder er bei der Wiederholung erneut eine Täuschungshandlung, gilt § 22 Abs. 2 (Note „ungenügend“).

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch bei einem Täuschungsversuch.

(4) Die Bestimmungen in den Prüfungsordnungen über Täuschungen bleiben unberührt.

Alles anzeigen

Gruß, VdW.